



Kommission Poststellen, PostReg, Monbijoustr. 51A, 3003 Bern

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 13. Juli 2009

Empfehlung der Kommission Poststellen Poststelle 5724 Dürrenäsch AG

Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde ist zwecks Überprüfung des Entscheids der Post betreffend Umwandlung der oben genannten Poststelle in eine Agentur an die Kommission Poststellen gelangt. In seiner Eingabe vom 10. März 2009 kritisiert er insbesondere, dass bei Realisierung des Entscheids im fraglichen Gebiet der Zugang zur Grundversorgung nicht mehr für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Distanz gewährleistet sei. Um die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in Anspruch zu nehmen, wären die Einwohnerinnen und Einwohner auf ein Motorfahrzeug oder den öffentlichen Verkehr angewiesen. Er führt zudem aus, dass die Gemeinde die Postliegenschaft 2005 erworben habe. Die Post sei damals interessiert gewesen, in Dürrenäsch weiterhin über geeignete Geschäftsräumlichkeiten zu verfügen. Ausserdem habe die Post den Rückgang der Kundenfrequenz durch Einschränkung der Öffnungszeiten provoziert, um eine rasche Schliessung der Poststelle zu rechtfertigen.

Die Kommission hat das Dossier an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2009 behandelt.

Die Kommission stellt fest, dass

- es sich beim strittigen Fall um eine Schliessung oder Verlegung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Artikel 7 Postverordnung handelt;
- die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle ohne weiteres eine betroffene Gemeinde im Sinne von Artikel 7 Postverordnung ist;
- die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der Kommission sind somit erfüllt.

Die Kommission hat insbesondere geprüft, ob

- die Post vor der Verlegung oder Schliessung die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung anzustreben versucht hat;
- die Post damit die Kriterien gemäss Artikel 6 Postverordnung im Einzelfall hinreichend auf die regionalen Gegebenheiten abgestützt hat;

- für die betreffende Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt;
- die Dienstleistungen des Universaldienstes in angemessener Distanz für alle Bevölkerungsgruppen erhältlich sind.

Die Kommission kommt zu folgender Beurteilung:

Die Liegenschaft, in welcher sich die heutige Poststelle in Dürrenäsch befindet, wurde 2005 durch die Gemeinde aufgekauft. Im gleichen Jahr wurden die Öffnungszeiten der Poststelle von sieben auf vier Stunden täglich reduziert. Wegen rückgängiger Kundenfrequenzen gelangte die Post 2008 an die Gemeinde und führte am 3. März sowie 5. Dezember 2008 Gespräche mit ihr zur Zukunft der Poststelle. Als Alternativen standen seitens der Post eine Agenturlösung und ein Hausservice zur Diskussion. Nachdem sich mit dem Volg-Laden ein Agenturpartner gefunden hatte, entschied sich die Post, die Poststelle zu schliessen und eine Agentur zu errichten. Die Gemeinde hält an der Weiterführung der heutigen Poststelle fest.

Die Kommission kommt nach sorgfältiger Prüfung des Dossiers zum Schluss, dass der von der Post getroffene Entscheid den Kriterien gemäss Art. 6 der Postverordnung entspricht. Er berücksichtigt zudem in hinreichender Weise die regionalen Gegebenheiten. Für die betreffende Raumplanungsregion verbleiben mehrere Poststellen mit dem Angebot der Grund- bzw. der vollen postalischen Versorgung. Die Agentur bietet alle Grundversorgungsdienstleistungen ausser dem Barzahlungsverkehr. Dieses Angebot ist in den benachbarten Poststellen Teufenthal und Boniswil, welche die gesamte Dienstleistungspalette der Grundversorgung anbieten, für die Anwohnerinnen und Anwohner von Dürrenäsch in angemessener Distanz erhältlich. Teufenthal und Boniswil sind mit dem öffentlichen Verkehr gut zu erreichen: Die Fahrdauer mit dem Bus beträgt sieben bzw. elf Minuten, von Montag bis Freitag gibt es während den Öffnungszeiten der Poststelle in der Regel täglich sechs bzw. sieben Verbindungen hin und zurück.

Auf die Kritik der Gemeinde, sie habe vor vier Jahren die Postliegenschaft im Hinblick auf die Erhaltung der Poststelle im Dorf von der Post abgekauft, kann nicht eingegangen werden. Die Eigentumsverhältnisse bei Postliegenschaften sind kein Kriterium im Sinne der Postgesetzgebung.

Zum Argument der Gemeinde schliesslich, dass die Post den Rückgang der Kundenfrequenz mit der Reduktion der Öffnungszeiten provoziert habe, sei darauf hingewiesen, dass ein Rückgang bereits vor der Änderung der Öffnungszeiten stattgefunden, und sich auch seither fortgesetzt hat.

Empfehlung:

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach Auffassung der Kommission Poststellen nicht zu beanstanden.

Kommission Poststellen

Der Präsident

sig. Th. Wallner

Dr. Thomas Wallner

Geht an:

- Gemeinde Dürrenäsch, Gemeinderat, Gemeindehaus, 5724 Dürrenäsch
- Die Schweizerische Post, Viktoriastrasse 21, Postfach, 3030 Bern